



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach etwas mehr als 23 Jahren an der Regierung von Unterfranken geht meine Dienstzeit am 31. Oktober 2018 offiziell zu Ende.

In den letzten 10 Jahren haben Sie mich bei meiner Aufgabe als Leiter des Bereichs Schulen bei der Regierung von Unterfranken in vielfältiger Weise unterstützt.

Ich nehme meinen bevorstehenden Ruhestand zum Anlass, um Ihnen für Ihre engagierte Arbeit im Interesse und zum Wohle unserer Schülerinnen und Schüler zu danken.

Ebenso bedanke ich mich für die zahlreichen intensiven Gespräche und Begegnungen, die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit waren.

Die vergangenen 10 Jahre haben sowohl für die Schulen als auch für die Schulämter große Herausforderungen mit sich gebracht. Als Beispiel sei die Beschulung von Flüchtlingen und Asylbewerbern genannt, die uns alle in den letzten 3 Jahren an unsere äußersten Belastungsgrenzen brachte. Ohne Ihre Kooperation, Ihr übergroßes Engagement und Ihre Bereitschaft, weit mehr als nur die Dienstpflicht eines Beamten zu erfüllen, wäre die erfolgreiche Betreuung dieser bei uns gestrandeten Kinder und Jugendlichen nicht möglich gewesen. Dafür spreche ich Ihnen heute noch einmal mein ganz besonderes Dankeschön aus.

Für die Zukunft hoffe ich, dass die Bildungspolitik wieder in etwas ruhigeres Fahrwasser gerät und Sie Ihre Arbeit an den Schulen und in den Schulämtern mit der für eine erfolgreiche Erziehungsarbeit notwendigen Ruhe und Gelassenheit erledigen können.

Dazu wünsche ich Ihnen die erforderliche Kraft, pädagogischen Optimismus und die unbedingt notwendige Freude an der Arbeit, um bei Ihrer täglichen Erziehungs- und Unterrichtsarbeit auch die entsprechenden Erfolge zu erzielen.

Ganz persönlich wünsche ich Ihnen Zufriedenheit im Beruf und im Privatleben, Gesundheit natürlich, sowie große Erfolge bei der Arbeit mit unseren unterfränkischen Kindern und Jugendlichen.

Mit herzlichem Abschiedsgruß

10

Würzburg, 24. September 2018

142. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____	328
Zweitausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Informatik am Staatlichen Schulamt in der Stadt Würzburg _____	328
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Technik am Staatlichen Schulamt im Landkreis und in der Stadt Aschaffenburg _____	329
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Wirtschaft an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Würzburg _____	330
Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen _____	331
Ausschreibung der Stelle als Leiterin/Leiter der Staatlichen Schulberatungsstelle für Schwaben _____	334
Ausschreibung der Stellen für Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter an staatlichen beruflichen Schulen _____	337
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____	341
Prüfung zum „Staatlich geprüften Betriebswirt“/zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin“ an der Fachakademie für Wirtschaft _____	341
Wahl der Schwerbehindertenvertretungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus _____	343
Berichtigung der Bekanntmachung „Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule an der Mittelschule sowie an Förderzentren und Schulen für Kranke 2019“ _____	347
Abschlussprüfung 2019 für Fremdsprachenkorrespondenten und Euro-Korrespondenten an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe _____	348
Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 2019 _____	350
Informationstag „Lernort Staatsregierung“ _____	352
Angebote der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ _____	354
Schulversuch Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Französisch _____	358
Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen _____	361
Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Mittelschulen, Förderschulen und Realschulen; Fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächern Werken/Technisches Zeichnen/Kommunikationstechnik/Kunsterziehung bzw. Sport _____	364

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

Bayerische Lehrkräfte (Landesprogrammlehrkräfte) für Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, Zentral- und Ostasiens ab dem Schuljahr 2019/20	366
Ausschreibung des Schulinnovationspreises isi digital 2019	369
HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN	370
Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO); hier: Zeugnismuster	370
Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2018/2019	370
Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung und der Bayerischen Schulordnung	370
Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung	371
Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	371
NICHTAMTLICHER TEIL	372
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Bezirksverband Unterfranken – Haus- und Straßensammlung 2018	372
Erntedank auf dem Bauernhof	373
Ausschreibung der Stelle einer Grundschulleitung für den Standort in Kahl des Christlichen Schulvereins Hanau und Kahl e. V.	374
MEDIENHINWEISE	375

Stellenausschreibungen

Zweitausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Informatik am Staatlichen Schulamt in der Stadt Würzburg

Am Staatlichen Schulamt in der Stadt Würzburg ist - befristet auf 3 Jahre - die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Informatik zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	19.10.2018
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	26.10.2018
bei der Regierung von Unterfranken:	02.11.2018

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Technik am Staatlichen Schulamt im Landkreis und in der Stadt Aschaffenburg

Am Staatlichen Schulamt im **Staatlichen Schulamt im Landkreis und in der Stadt Aschaffenburg** ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Technik zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Fachlehrer und Fachlehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	19.10.2018
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	26.10.2018
bei der Regierung von Unterfranken:	02.11.2018

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Wirtschaft an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Würzburg

An den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Würzburg ist - befristet auf 3 Jahre - die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Wirtschaft zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Fachlehrkräfte, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	19.10.2018
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	26.10.2018
bei der Regierung von Unterfranken:	02.11.2018

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule Erlenbach Schulstr. 7 97837 Erlenbach bei Marktheidenfeld Tel.: 09391/2261 Fax: 09391/919811 eMail: erlenbachgs@web.de	Schülerzahl: 63 Klassenzahl: 4	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

Mönchberg-Grundschule Mönchberg-Mittelschule Richard-Wagner-Str. 62 97074 Würzburg Tel.: 0931/73784 Fax: 0931/8802349 eMail: moenchberg-volksschule@wuerzburg.de	Schülerzahl: 204 Klassenzahl: 14	WÜ-S	A14	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Hauptschulen/Mittelschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule oder Hauptschule/Mittelschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
---	-------------------------------------	------	-----	---

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

19.10.2018

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

26.10.2018

bei der Regierung von Unterfranken:

02.11.2018

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

Ausschreibung der Stelle als Leiterin/Leiter der Staatlichen Schulberatungsstelle für Schwaben

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. August 2018, Az. IV.10-BS4305.10-6a.79 670

Die Stelle der Leiterin/des Leiters der Staatlichen Schulberatungsstelle für Schwaben ist zum 1. Januar 2019 neu zu besetzen. Die Schulberatungsstelle ist der Dienststelle des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Schwaben zugeordnet. Der Dienort ist Augsburg. Die Staatliche Schulberatungsstelle ist als zentrale, schulartübergreifende Informations- und Beratungseinrichtung für Schwaben zuständig und damit Ansprechpartner für Eltern, Schüler und Lehrkräfte sowie für Schulleitungen und Schulaufsicht in Schwaben.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 + Amtszulage ausgebracht (Schulberatungsrektorin/Schulberatungsrektor bzw. Studiendirektorin/Studiendirektor als Leiterin/Leiter einer Staatlichen Schulberatungsstelle). Eine entsprechende Beförderung kann erst bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Aufgaben der Leiterin/des Leiters der Schulberatungsstelle ergeben sich aus Art. 78 BayEUG und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Schulberatung in Bayern“ vom 29. Oktober 2001 (KWMBI. I S. 454), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI. S. 136).

Der Leiterin/dem Leiter obliegen außerdem die Mitarbeiterführung, die Einzelberatung in schwierigen Fällen sowie die verantwortliche Vertretung der Schulberatungsstelle in der Öffentlichkeit.

Von der Leiterin/dem Leiter wird insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben erwartet:

- Die Chancen und Möglichkeiten des differenzierten bayerischen Schulwesens, dessen Durchlässigkeit und die schulrechtlichen Bestimmungen gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien überzeugend darzustellen
- Die vorgesetzten Dienststellen bei der Aufsicht über die Schulberatung und deren Weiterentwicklung zu unterstützen
- Die fachliche Betreuung (Dienstbesprechungen, Fort- und Weiterbildung) der Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Zuständigkeitsbereich verantwortlich zu leiten
- Beim regionalen Aufbau und bei der Weiterentwicklung der Schulberatung mitzuwirken, auch in der Konferenz der Schulaufsicht
- Mit anderen Staatlichen Schulberatungsstellen eng zusammenzuarbeiten
- Die Kooperation mit einschlägigen schulischen und außerschulischen Einrichtungen sicherzustellen – insbesondere mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen (ALP), dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) und den Universitäten

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich beim Freistaat Bayern verbeamtete Lehrkräfte der Besoldungsgruppen **A 14**, **A 14 + AZ** und **A 15** sowie Beamtinnen/Beamte an den Staatlichen Schulberatungsstellen, am ISB, an der ALP Dillingen sowie in der Schulaufsicht, die die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
- Erste Lehramtsprüfung im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder Erweiterungsprüfung im Fach Beratungslehrkraft (gem. § 111 LPO I) bzw. entsprechende Qualifikation im Sinne des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

- mehrjährige und aktuelle Tätigkeit als Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe oder als Beratungslehrkraft, dabei besondere Bewährung in den Aufgaben der Schulberatung sowie vertiefte, schulartübergreifende Kenntnisse des Schulwesens – auch über Bayern hinaus

Zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Dienstbetriebs wird erwartet, dass die Tätigkeit durch die Bewerberin/den Bewerber für mindestens fünf Jahre ausgeübt wird.

Besonders erwünscht sind:

- Erfahrungen in der Ausbildung von Beratungslehrkräften bzw. in der Seminausbildung
- Erfahrungen in der Lehrerfortbildung, insbesondere der Fortbildung von Beratungslehrkräften und/oder Schulpsychologen
- Erfahrungen mit den Themen Lehrgesundheit, Krisenintervention, Mobbingprävention, Inklusion, Migration und/oder Extremismusprävention

Vorausgesetzt werden außerdem folgende überfachliche Qualifikationen:

- Sehr gute organisatorische Fähigkeiten
- Fähigkeiten zu konzeptioneller Arbeit sowie zu Team- und Projektarbeit
- Fähigkeit und Bereitschaft, sich in neue Themenbereiche schnell, umfassend und lösungsorientiert einzuarbeiten
- Überdurchschnittliche Belastbarkeit, insbesondere bei der Erledigung termingebundener Arbeiten
- Kenntnisse im Einsatz neuer Medien und ein sicherer Umgang mit den gängigen Computerprogrammen

Es wird erwartet, dass nach einer Berufung Wohnung am Dienstort oder in angemessener Nähe genommen wird.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit einer/einem Schwerbehinderten geeignet; Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerberinnen und Bewerber reichen ihre Bewerbung (bitte ohne Bewerbungsmappe/Kunststoffhefter) unter Angabe der privaten Anschrift mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs sowie einer Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsprüfungen auf dem Dienstweg beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Schwaben ein. Der Bewerbung ist eine aktuelle Beurteilung beizulegen. Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern vom 7. September 2011 (KWMBI. S. 306), geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15. Juli 2015 (KWMBI. S. 121), bzw. Abschnitt A Nr. 7 der Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2012 (KWMBI. S. 90)).

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

Ausschreibung der Stellen für Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter an staatlichen beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. August 2018, Az. VI.7-BO9001.1-7a.87 101

1. Die Stelle des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin des Schulleiters/der Schulleiterin ist an folgenden Schulen zu besetzen:

1.1 zum nächstmöglichen Zeitpunkt

1.1.1 Berufliche Oberschule Bayreuth, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Die Staatliche Fachoberschule mit den Ausbildungsrichtungen Gestaltung, Gesundheit, Sozialwesen, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung besuchten im Schuljahr 2017/18 insgesamt 678 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsoberschule mit den Ausbildungsrichtungen Gesundheit, Sozialwesen, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung wurde von 87 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 + AZ ausgebracht.

1.1.2 Staatliche Berufsschule Kaufbeuren mit Staatlicher Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, Staatlicher Berufsfachschule für Kinderpflege und Staatlicher Fachakademie für Sozialpädagogik

Die Staatliche Berufsschule Kaufbeuren, welche die Berufsfelder Elektro, Ernährung, Farbe/Raum, Holz, Körperpflege, Metall, Mono sowie Wirtschaft führt, wurde im Schuljahr 2017/18 von 2194 Teilzeitschülern/Teilzeitschülerinnen besucht. Die dazugehörige Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung besuchten 51 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege wurde im letzten Schuljahr von 90 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht. Die Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik besuchten 86 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 + AZ ausgebracht.

1.1.3 Staatliche Berufsschule Bad Neustadt a. d. Saale mit Staatlicher Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik sowie Staatlicher Fachschule (Technikerschule) für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität

Die Staatliche Berufsschule Bad Neustadt a. d. Saale führt Klassen in den Berufsfeldern Bau, Elektro, Fahrzeugtechnik, Metall, Mono sowie Wirtschaft. Diese besuchten im Schuljahr 2017/18 insgesamt 1545 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die angegliederte Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik wurde von 24 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht, die Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität besuchten 27 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 + AZ ausgebracht.

1.2 mit Wirkung vom 16. Februar 2019

Staatliches Berufsbildungszentrum Münnerstadt mit Staatlichen Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege

Die Staatlichen Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, für Kinderpflege und für Sozialpflege besuchten im Schuljahr 2017/18 insgesamt 309 Vollzeitschüler.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

2. Die Stelle des Weiteren Ständigen Vertreters/der Weiteren Ständigen Vertreterin des Schulleiters/der Schulleiterin ist mit Wirkung vom 16. Februar 2019 an folgender Schule zu besetzen:

Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt mit Staatlicher Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Beruflicher Oberschule Kitzingen, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule, Staatlicher Wirtschaftsschule Kitzingen, Staatlicher Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Ochsenfurt sowie mit Staatlicher Berufsfachschule für Kinderpflege Ochsenfurt

Die Staatliche Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt führt Klassen in den Berufsfeldern Agrar, Ernährung, Fahrzeugtechnik, Holz, Mono sowie Wirtschaft und wurde im Schuljahr 2017/18 von 2147 Teilzeitschülern/Teilzeitschülerinnen besucht. Dazu gehört die Staatliche Fachoberschule Kitzingen mit den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik und Wirtschaft und Verwaltung, welche von 308 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht wurde. Die Staatliche Berufsoberschule mit denselben Ausbildungsrichtungen wurde im letzten Schuljahr von 43 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht. Die Staatliche Wirtschaftsschule Kitzingen besuchten 212 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen, die Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung 39 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen und die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege ebenso 39 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Der Einsatz erfolgt an der Staatlichen Wirtschaftsschule.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamte und Beamtinnen des Freistaates Bayern in Betracht. Sie müssen die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einschlägiger Fachrichtung nachweisen. Erfahrungen in der Lehrerbildung sind von Vorteil.

Für die Stellen an der Fachoberschule und Berufsoberschule, die nicht mit anderen beruflichen Schulen organisatorisch verbunden sind bzw. in Personalunion mitgeführt werden, kommen auch Beamte und Beamtinnen mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit Ergänzungsprüfung für die Fachoberschulen oder mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien in Betracht; diese Bewerber und Bewerberinnen müssen mehrjährige Unterrichts- und Schulverwaltungserfahrung an staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen nachweisen.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Auf die Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen vom 30. Mai 2016 und die Bekanntmachung zur Qualifikation von Führungskräften an der Schule vom 19. Dezember 2006 (KWMBI. I 2007 S. 7) wird ergänzend verwiesen.

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen für die Besetzung einer Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt werden.

Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass die künftigen Funktionsinhaber bzw. die künftigen Funktionsinhaberinnen ihre Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nehmen.

Für die Besetzung der Stelle **des Schulleiters/der Schulleiterin** müssen die Bewerber und Bewerberinnen Erfahrungen in einer übertragenen Funktion oder in der Schulaufsicht besitzen. Besonderes Gewicht wird bei Bewerbern und Bewerberinnen mit dem Funktionsamt Schulleiter oder Schulleiterin

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

dem Führungs- und Vorgesetztenverhalten beigemessen. Bewerbungen von Schulleitern und Schulleiterinnen werden nicht in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn die bisherige Funktion als Schulleiter bzw. Schulleiterin weniger als vier Jahre ausgeübt wurde.

Bei der Besetzung der Stelle **des Schulleiters/der Schulleiterin** werden Bewerber und Bewerberinnen vorrangig berücksichtigt, wenn sie im Laufe der letzten fünf Jahre bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nicht mit mindestens der Hälfte ihrer individuellen Unterrichtspflichtzeit an dieser Schule eingesetzt waren.

Für die Besetzung der Stelle **des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin** müssen die Bewerber und Bewerberinnen Erfahrungen in einer übertragenen Funktion oder in der Schulaufsicht besitzen. Die Stellen des **Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin bzw. des Weiteren Ständigen Vertreters/der Weiteren Ständigen Vertreterin** können auch in Teilzeit (mit einer Unterrichtspflichtzeit von mindestens 16 Wochenstunden) wahrgenommen werden.

Bewerbungen sind zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Beiblatt zum Amtsblatt mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber/die Bewerberin zuständigen Regierung einzureichen. Lehrkräfte von Fachoberschulen und Berufsoberschulen reichen ihre Bewerbungen über die Schulleitung an die für die ausgeschriebene Stelle zuständige Regierung.

Bewerbungen für die Stellen an den Beruflichen Oberschulen – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – sind von Lehrkräften an staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen über die Schulleitung unmittelbar beim Staatsministerium einzureichen; Lehrkräfte von den sonstigen staatlichen beruflichen Schulen leiten ihre Bewerbung über die Schulleitung und die zuständige Regierung dem Staatsministerium zu. Zusätzlich ist in beiden Fällen eine Zweitschrift dem zuständigen Ministerialbeauftragten zuzuleiten, in dessen Aufsichtsbezirk die Stelle zu besetzen ist, sowie ggf. dem Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich die Stelle nicht zu besetzen ist.

Zu den Bewerbungen ist Stellung zu nehmen:

- a) von der Schulleitung, die die Bewerbungsunterlagen unverzüglich an die Regierung bzw. an das Ministerium weiterzuleiten hat (Falls die letzte dienstliche Beurteilung länger als 18 Monate zurückliegt, muss die Stellungnahme ausführlich auf die fachliche Leistung sowie Eignung und Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Funktionstätigkeit eingehen und eine Anlassbeurteilung beigefügt werden; Gleiches gilt, wenn der Bewerber/die Bewerberin seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert oder mit einer Funktionstätigkeit betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte.),
- b) gegebenenfalls von der zuständigen Regierung, in deren Bereich die Funktionsstelle nicht zu besetzen ist, binnen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten an die Regierung zu übersenden, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist,
- c) von der Regierung, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Ministerialbeauftragten, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten baldmöglichst beim Staatsministerium vorzulegen,
- d) gegebenenfalls vom zuständigen Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich der Bewerber bzw. die Bewerberin eingesetzt ist, binnen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen; die Stellungnahme ist mit den Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls den Personalakten an den Ministerialbeauftragten zu übersenden, in dessen Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist. Die Stellungnahme ist gleichzeitig beim Staatsministerium vorzulegen,

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

- e) gegebenenfalls von dem Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist. Die Stellungnahme ist baldmöglichst beim Staatsministerium mit dem Bewerbervorschlag vorzulegen.

Auf die Mitwirkung der Bewerber und Bewerberinnen bei überörtlichen schulischen Aufgaben ist ausdrücklich hinzuweisen.

Die Schulleitungen geben die Ausschreibung den Lehrkräften durch Aushang im Lehrerzimmer bekannt.

Elfriede O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

(KWMBeibl. 2018 S. 217)

Erscheinungsdatum des Amtsblatts: 11. September 2018

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Prüfung zum „Staatlich geprüften Betriebswirt“/zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin“ an der Fachakademie für Wirtschaft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Juni 2018, Az. VI.4-BS9500.8-8-7a.59 358

1. Rechtsgrundlagen

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Januar 2018 (GVBl. S. 32) geändert worden ist.

2. Abschlussprüfung zum „Staatlich geprüften Betriebswirt“/zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin“

2.1 Studierende an öffentlichen und staatlich anerkannten Fachakademien für Wirtschaft haben in folgenden Fächern schriftliche Prüfungsaufgaben zu bearbeiten:

Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft sowie in den beiden Schwerpunktfächern des jeweils gewählten Schwerpunkts (§ 51 FakO).

2.2 „Andere Bewerber“/„Andere Bewerberinnen“ (Bewerber/Bewerberinnen, die keiner Fachakademie für Wirtschaft angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 52 FakO an der staatlichen Abschlussprüfung teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 53 FakO erfüllen.

„Andere Bewerber“/„Andere Bewerberinnen“ haben im Rahmen der Abschlussprüfung die gleichen schriftlichen Prüfungsleistungen (vgl. Nr. 2.1) zu erbringen wie die Studierenden der Fachakademie. Darüber hinaus haben sie in den Fächern Rechnungswesen, Recht, Wirtschaftsmathematik mit Statistik und Englisch (Bearbeitungszeit je 120 Minuten) sowie in drei von ihnen ausgewählten Ergänzungsfächern (Bearbeitungszeit je 90 Minuten) schriftliche Aufgaben zu bearbeiten; die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss gestellt (§ 52 Abs. 2 FakO).

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung als „anderer Bewerber“/„andere Bewerberin“ ist bis spätestens 1. März 2019 bei der Fachakademie zu beantragen. Über den Antrag wird schriftlich entschieden (§ 53 Abs. 1 FakO). Dem Antrag sind die in § 53 Abs. 2 FakO genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Ferner ist anzugeben, in welchem Schwerpunkt der „andere Bewerber“/die „andere Bewerberin“ geprüft werden möchte.

2.3 Der schriftliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung an Fachakademien für Wirtschaft findet nach folgendem Prüfungsplan statt.

Tag	Fach	Bearbeitungszeit
Montag, 27. Mai 2019	Betriebswirtschaft	180 Minuten
Dienstag, 28. Mai 2019	Volkswirtschaft	120 Minuten
Mittwoch, 29. Mai 2019	Schwerpunktfach I (vgl. Nr. 2.1)	150 Minuten
Freitag, 31. Mai 2019	Schwerpunktfach II (vgl. Nr. 2.1)	150 Minuten

Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr. Die Termine für die von den „anderen Bewerbern“/„anderen Bewerberinnen“ nach Nr. 2.2 zu bearbeitenden weiteren Prüfungsfächer werden

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

von den Schulen festgelegt und den „anderen Bewerbern“/„anderen Bewerberinnen“ im Zulassungsschreiben zur Prüfung mitgeteilt.

2.4 Der mündliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung richtet sich nach § 42 FakO.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBeibl. 2018 S. 190)

Wahl der Schwerbehindertenvertretungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Juni 2018, Az. II.5-M1161.3.2.1/22

Aufgrund der §§ 177 und 180 SGB IX sind turnusgemäß Neuwahlen für Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie für die Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen durchzuführen. Dabei sind jeweils einheitliche Wahltermine gesetzlich vorgeschrieben:

- Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen vom 1. Oktober bis 30. November 2018
- Wahl der Gesamt-/Bezirksschwerbehindertenvertretung vom 1. Dezember 2018 bis 31. Januar 2019
- Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung vom 1. Februar bis 31. März 2019

Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 812 ff.), zuletzt geändert durch Art. 19 Absatz 21 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), geregelt. Um die Durchführung der Wahlen zu erleichtern, wird nachstehend ein Überblick über die maßgeblichen Bestimmungen und die für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus getroffene Sonderregelung gegeben. Besonders hingewiesen wird auf die Nrn. 1.3.1 bis 1.3.3 (Zusammenfassung von Dienststellen im schulischen und schulnahen Bereich).

1. **Durchführung der Wahlen bei den Dienststellen und Zusammenfassung von Dienststellen**
 - 1.1 Der Begriff der Dienststelle im Sinne des SGB IX bestimmt sich nach dem Personalvertretungsrecht.
 - 1.2 Nach § 177 Abs. 1 Satz 1 SGB IX werden an Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, eine Vertrauensperson und mindestens ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
 - 1.2.1 Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen (§ 177 Abs. 2 SGB IX).
 - 1.2.2 Wählbar sind alle in der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Dienststelle seit sechs Monaten angehören; besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit (§ 177 Abs. 3 S. 2 SGB IX).
 - 1.2.3 Nicht wählbar ist, wer kraft Gesetzes dem jeweiligen Personalrat nicht angehören kann (§ 177 Abs. 3 S. 2 SGB IX).
 - 1.3 Dienststellen, bei denen weniger als fünf schwerbehinderte Menschen beschäftigt sind, können nach § 177 Abs. 1 Satz 4 SGB IX für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung mit räumlich nahe liegenden gleichstufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefasst werden. Bei der auf diese Weise gewählten Schwerbehindertenvertretung handelt es sich um eine örtliche Schwerbehindertenvertretung, für die die gleiche Zuständigkeit gegeben ist wie im Falle einer bei einer einzelnen Dienststelle durchgeführten Wahl (vgl. dazu z. B. § 178 Abs. 8 SGB IX). Für die Schulen und schulnahen Einrichtungen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ist dies im Benehmen mit den zuständigen Integrationsämtern wie folgt geschehen:

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

1.3.1 Schulen, bei denen weniger als fünf Schwerbehinderte beschäftigt sind, wurden bei nachfolgenden Schularten innerhalb des Bereichs einer Regierung für die Wahl einer gemeinsamen Schwerbehindertenvertretung als jeweils eine Gruppe zusammengefasst:

- die Gymnasien
- die Realschulen
- die Beruflichen Oberschulen
- die übrigen beruflichen Schulen

Mit einem Zusammenschluss der Beruflichen Oberschulen und der übrigen beruflichen Schulen innerhalb eines Regierungsbezirks besteht Einverständnis.

1.3.2 die Grundschulen und Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke

die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen innerhalb des Bereichs eines staatlichen Schulamts und die Gesamtheit der der Aufsicht einer Regierung unterstehenden Förderschulen und Schulen für Kranke bilden je eine Dienststelle (Art. 6 Abs. 4 BayPVG).

Schulamtsbezirke, bei denen weniger als fünf Schwerbehinderte beschäftigt sind, wurden wie folgt zusammengefasst:

1.3.2.1 Regierungsbezirk Unterfranken

- a) Stadt und Landkreis Würzburg
- b) Stadt und Landkreis Schweinfurt
- c) Stadt und Landkreis Aschaffenburg

1.3.2.2 Regierungsbezirk Schwaben

Stadt Kempten und Landkreis Oberallgäu
Stadt Kaufbeuren und Landkreis Ostallgäu

1.3.3 Ebenfalls zusammengefasst wurden die folgenden Dienststellen:

- Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern,
- Staatsinstitut für die Ausbildung der Förderlehrer,
- Staatl. Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen und
- Bayerische Landesstelle für den Schulsport.

1.3.4 Ist bei einer der unter den vorstehenden Nrn. 1.3.1 bis 1.3.3 jeweils zusammengefassten Dienststellen eine Schwerbehindertenvertretung im Amt oder ist die Wahl einer eigenen Schwerbehindertenvertretung vorzunehmen, so bleibt die in den Nrn. 1.3.1 bis 1.3.3 vorgesehene Zusammenfassung der Dienststellen aufrecht erhalten mit der Maßgabe, dass den anderen Dienststellen die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl zu geben ist. Sind bei mehreren Dienststellen, die zusammengefasst sind, Schwerbehindertenvertretungen zu wählen, so ist eine Vereinbarung zu treffen, bei welcher Dienststelle die schwerbehinderten Menschen der übrigen Dienststellen sich an der Wahl beteiligen können.

2. Wahlverfahren

2.1 Vereinfachtes Wahlverfahren

2.1.1 Besteht die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen und sind dort weniger als fünfzig Wahlberechtigte beschäftigt, ist die Schwerbehindertenvertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 SchwbVVO zu wählen (§ 18 SchwbVVO).

2.1.2 Die amtierende Schwerbehindertenvertretung hat spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Wahlberechtigten durch Aushang oder sonst in geeigneter Weise zur Wahlversammlung einzuladen (§ 19 Abs. 1 SchwbVWO).

2.2 Förmliches Wahlverfahren

Wenn die Voraussetzungen des § 18 SchwbVWO nicht vorliegen, muss ein förmliches Wahlverfahren nach Maßgabe der §§ 1 bis 17 SchwbVWO durchgeführt werden.

Nach § 1 Abs. 1 SchwbVWO hat die Schwerbehindertenvertretung spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit einen Wahlvorstand aus drei volljährigen an der Dienststelle Beschäftigten und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende zu bestellen.

Ist in der Dienststelle eine (örtliche) Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, erfolgt die Einleitung der Wahl durch die zuständige Bezirksschwerbehindertenvertretung bzw. die Hauptschwerbehindertenvertretung. Auf das Erfordernis der fortlaufenden Meldung von Zu- und Abgängen gegenüber den zuständigen Schwerbehindertenvertretungen gemäß Ziff. 14.3.4 Abs. 1 der Teilhaberichtlinien (TeilR) wird hingewiesen.

Der Wahlvorstand kann die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) beschließen (§ 11 Abs. 2 SchwbVWO).

2.3 Termin für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Die Wahl ist im Rahmen des oben genannten Zeitraums durchzuführen.

2.4 Bekanntmachung der Gewählten

Gemäß §§ 15 und 20 Abs. 4 SchwbVWO hat der Wahlvorstand die Namen der Personen, die das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder des stellvertretenden Mitglieds innehaben, durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 SchwbVWO) sowie unverzüglich der Dienststelle und dem Personalrat mitzuteilen. Im Fall der Wahl einer gemeinsamen Schwerbehindertenvertretung gemäß Nr. 1.3 dieser Bekanntmachung besteht die Verpflichtung gegenüber allen zusammengefassten Dienststellen und deren Personalvertretungen.

Die Dienststellen haben die gewählten Schwerbehindertenvertretungen unverzüglich nach der Wahl der für den Sitz der Dienststelle zuständigen Agentur für Arbeit und dem Inklusionsamt mitzuteilen (§ 163 Abs. 8 SGB IX).

Bei der Wahl einer gemeinsamen Schwerbehindertenvertretung obliegt diese Aufgabe der Dienststelle, an welcher die gewählte Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen beschäftigt ist; in der Mitteilung sind sämtliche Dienststellen (Schulen) einzeln aufzuführen, für die die gemeinsame Vertretung gewählt worden ist.

3. Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung bei den Mittelbehörden

Für den Bereich mehrstufiger Verwaltungen, bei denen ein Bezirks- oder Hauptpersonalrat gebildet ist, wird gemäß § 180 Abs. 3 SGB IX bei den Mittelbehörden eine Bezirksschwerbehindertenvertretung gewählt. Diese wird jeweils von der Schwerbehindertenvertretung der Mittelbehörde und den Schwerbehindertenvertretungen der nachgeordneten Dienststellen nach Maßgabe des § 22 SchwbVWO gewählt.

Die Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung ist in der Zeit vom 1. Dezember 2018 bis 31. Januar 2019 durchzuführen. Namen, Amtsbezeichnungen und Anschriften der gewählten Bezirksschwerbehindertenvertretung sind unverzüglich nach der Wahl dem Staatsministerium

für Unterricht und Kultus sowie der zuständigen Arbeitsagentur und dem zuständigen Inklusionsamt mitzuteilen.

4. Zusatz für die Regierungen

4.1 An der Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung (vgl. Nr. 3) bei den Regierungen nehmen aus dem Schulbereich nur die Vertrauensleute an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen (ohne Berufliche Oberschulen) teil. Die Regierungen lassen sich daher Namen, Amtsbezeichnungen und Anschriften der bei diesen Dienststellen Gewählten unverzüglich nach ihrer Wahl mitteilen, damit diese an der Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung beteiligt werden können.

4.2 Falls bei den Schulen mit weniger als fünf schwerbehinderten Menschen im Bereich der

- Gymnasien
- Realschulen
- Beruflichen Oberschulen
- übrigen beruflichen Schulen

keine gemeinsame Vertretung (vgl. Nr. 1.3.1) im Amt ist, empfiehlt es sich, dass die Regierung ggf. nach Benehmen mit den Ministerialbeauftragten aus der jeweiligen Gruppe eine zentral gelegene Dienststelle vorschlägt, deren Personalvertretung die Wahl der gemeinsamen Vertretung nach Maßgabe der SchwbVVO einleiten soll. Auf Nr. 2.2 Abs. 3 wird hingewiesen.

Gleichzeitig teilt die Regierung der Personalvertretung dieser Dienststelle aufgrund der Unterlagen (Zusammenstellungen), die nach dem letzten Anzeigeverfahren gemäß § 163 SGB IX zur Verfügung stehen, sämtliche Schulen der gleichen Gruppe (z.B. Gymnasien) mit weniger als fünf schwerbehinderten Menschen mit.

5. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 1. August 2014 (KWMBEibl. S. 178) ist gegenstandslos.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBEibl. 2018 S. 190)

Berichtigung der Bekanntmachung „Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule an der Mittelschule sowie an Förderzentren und Schulen für Kranke 2019“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2018, Az. III.2-III.6-BS7501(2019)-4a.27 671

Die Bekanntmachung „Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule an der Mittelschule sowie an Förderzentren und Schulen für Kranke 2019“ vom 26. April 2018 (KWMBeibl. S. 131, StAnz. Nr. 20) wird wie folgt berichtigt:

In Teil A Punkt 6 wird das Wort „Donnerstag“ durch das Wort „Mittwoch“ ersetzt.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(StAnz. Nr. 30/2018,
KWMBeibl. 2018 S. 198)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

Abschlussprüfung 2019 für Fremdsprachenkorrespondenten und Euro-Korrespondenten an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2018, Az. VI.6-BS9500-9-7b.64 737

1. Die schriftliche Abschlussprüfung findet im Schuljahr 2018/2019 nach folgendem Zeitplan statt:

Dienstag, 4. Juni 2019	Allgemeine Übersetzung aus der Ersten Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
	Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache	9.30 bis 10.15 Uhr
Mittwoch, 5. Juni 2019	Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
	Bearbeitung von Korrespondenztexten aus der Ersten Fremdsprache	9.45 bis 11.15 Uhr
Donnerstag, 6. Juni 2019 ----- nur für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung in einer 2. Ersten Fremdsprache ablegen)	Bearbeitung von Korrespondenztexten aus der Zweiten Fremdsprache	9.45 bis 11.15 Uhr
	----- Allgemeine Übersetzung aus der 2. Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
	Bearbeitung von Korrespondenztexten aus der 2. Ersten Fremdsprache	9.45 bis 11.15 Uhr
	----- Aufgabe aus der Allgemeinen Wirtschaftslehre für Euro-Korrespondenten	8.15 bis 9.45 Uhr
Freitag, 7. Juni 2019 nur für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung in einer 2. Ersten Fremdsprache ablegen) -----	Fachübersetzung aus der 2. Ersten Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
	Fachübersetzung in die 2. Erste Fremdsprache	9.30 bis 10.15 Uhr
	----- Aufgabe aus der Außenwirtschaft für Euro-Korrespondenten	8.15 bis 9.45 Uhr
	Aufgabe aus dem Rechnungswesen für Euro-Korrespondenten	10.15 bis 11.15 Uhr

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

2. Für die Abschlussprüfung 2019 an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe gilt:
- 2.1 Die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung für Fremdsprachen- und Euro-Korrespondenten richtet sich nach der Schulordnung für Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe (BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl. S. 419, KWMBI. I S. 338), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193).
- 2.2 Die Abschlussprüfungen 2019 werden an der kommunalen Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe der Landeshauptstadt München, an der staatlichen Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe Weiden und an den staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe durchgeführt.
- 2.3 „Andere Bewerber“ nach § 41 BFSO Sprachen (Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule den staatlichen Abschluss nicht erlangen können oder die keiner Schule angehören) haben sich wegen der Zuteilung an eine Schule rechtzeitig an die zuständige Regierung (Abt. Schul- und Bildungswesen) zu wenden. Die Zulassung selbst ist bei der Schule, der die Bewerber zugeteilt worden sind, bis spätestens 1. März 2019 zu beantragen.
- Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung als „anderer Bewerber“ sind die in § 41 Abs. 2 (Fremdsprachenkorrespondenten) und Abs. 3 (Euro-Korrespondenten) BFSO Sprachen genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich.
- 2.4 Die Leitungen der Schulen, an denen die Abschlussprüfungen stattfinden, haben dem Staatsministerium bis 15. Februar 2019 anzuzeigen, welche Ersten Fremdsprachen und Zweiten Fremdsprachen im Rahmen der Fremdsprachenkorrespondentenprüfung und/oder Euro-Korrespondentenprüfung zu prüfen sind sowie welche Fachgebiete (Wirtschaft und/oder Technik) dabei jeweils erforderlich sind. Für die Meldung ist das entsprechende Formblatt zu verwenden, das den Schulen rechtzeitig übersandt wird.
- 2.5 Für Kandidaten, die die Prüfung für Euro-Korrespondenten ablegen, gelten (neben den Terminen der Aufgaben aus dem Rechnungswesen, der Allgemeinen Wirtschaftslehre und der Außenwirtschaft) die Termine für die Prüfungen in der Ersten Fremdsprache.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(StAnz. Nr. 30/2018,
KWMBeibl. 2018 S. 198)

Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 2019

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2018, Az. VI.6-BS9500-9-7b.64 738

1. Die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch wird für das Schuljahr 2018/2019 ab Mai 2019 als staatliche Abschlussprüfung an den Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern nach der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2018 (GVBl. S. 32), durchgeführt.

Bewerber für die Zulassung zur Prüfung in einer dieser Sprachen, die keiner Fachakademie angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können, melden sich als „andere Bewerber“ bis spätestens 15. Januar 2019 (Poststempel) an einer der nachstehend genannten Fachakademien an, die die Prüfung in der gewünschten Fremdsprache und dem gewünschten Fachgebiet anbietet:

- **Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München,**
Baierbrunner Straße 28, 81379 München, Tel.: (089) 28 81 02-0
Sprachen: Englisch (E), Französisch (F), Spanisch (S),
Italienisch (I), Russisch (R)
Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen)
Geisteswissenschaften (nur als Wahlfach für I)
Technik (nur für E, S, I, R)
Rechtswesen (nur für E, F, S, I)
Naturwissenschaften (nur für E)

- **Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des Instituts für Fremdsprachen und Auslandskunde,**
Hindenburgstraße 42, 91054 Erlangen, Tel.: (09131) 812 93-30
Sprachen: Englisch (E), Französisch (F), Russisch (R), Spanisch (S)
Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen)
Technik (für alle Sprachen)
Geisteswissenschaften (nur für E und S)
Rechtswesen (nur für E)

- **Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen der Würzburger Dolmetscherschule GmbH,**
Paradeplatz 4, 97070 Würzburg, Tel.: (0931) 5 21 43
Sprachen: Englisch (E), Spanisch (S)
Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen)
Naturwissenschaften (nur für E)

- **Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des Instituts für Fremdsprachen-Berufe GmbH,**
Rathausplatz 2, 87435 Kempten (Allgäu), Tel.: (0831) 2 60 25
Sprache: Englisch (E)
Fachgebiet: Wirtschaft

- **Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des Fremdspracheninstituts der Landeshauptstadt München,**
Amalienstraße 36, 80799 München, Tel.: (089) 23 34 16-50
Sprachen: Englisch (E), Französisch (F), Spanisch (S)
Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen), Technik (nur für E, S)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

- **Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des EURO Schulvereins Ingolstadt,**
Esplanade 36, 85049 Ingolstadt, Tel.: (0841) 170 01
Sprache: Englisch (E)
Fachgebiet: Wirtschaft

- **Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen der Euro Akademie Bamberg,**
Ludwigstraße 25, 96052 Bamberg, Tel.: (0951) 98 60 80
Sprache: Englisch (E)
Fachgebiet: Wirtschaft

- **Staatliche Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen Weiden,**
Stockerhutweg 52, 92637 Weiden, Tel.: (0961) 20 62 15
Sprache: Englisch (E)
Fachgebiet: Wirtschaft

Termin der schriftlichen Prüfung:
6./7./8. Mai 2019

Termin der mündlichen Prüfungen:
im Juni/Juli 2019,

für „andere Bewerber“ u. U. im September/Oktober 2019

2. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bietet im Jahr 2019 gleichzeitig die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher in der selteneren Sprache Türkisch an, die nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), durchgeführt wird. Einzelheiten über Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgebühren, Prüfungsanforderungen etc. können unter der Internetadresse www.km.bayern.de (Pfad: Ministerium – Schule & Ausbildung – Staatliche Prüfung zum Übersetzer & Dolmetscher) abgerufen werden.

Meldungen für die Prüfung in dieser selteneren Sprache sind auf Formblättern, die auf der oben genannten Internetseite ab Anfang Oktober 2018 zum Ausdruck verfügbar sein werden, bis spätestens 15. Januar 2019 (Poststempel) beim Staatsministerium einzureichen.

Termin der schriftlichen Prüfung:
6./7./8. Mai 2019

Termin der mündlichen Prüfungen:
ab Juli 2019

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBeibl. 2018 S. 200)

2230.1.1.1.1.3-K

Informationstag „Lernort Staatsregierung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juli 2018, Az. LZ3-B3061.0/32

¹Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „Lernort Staatsregierung“ durch die Bayerische Landeszentrale fortgeführt. ²Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen in den Bayerischen Staatsministerien und in der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

³Der Informationstag „Lernort Staatsregierung“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. ⁴Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. ⁵In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, das Interesse am Staat und an staatlichem Handeln zu fördern.

Teilnehmerkreis:

¹An dem Programm können die 9. und 10. Klassen der Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

²Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

³Grundsätzlich kann sich jede Schule in jedem Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

¹Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt. ²Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. ³Eine gründliche Vorbereitung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist Voraussetzung für die Teilnahme. ⁴Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. ⁵Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. ⁶Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. ⁷Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

- 9.45 Uhr Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
- ca. 13.00 Uhr Mittagessen
- ca. 16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler – ggf. Rundgang durch das Gebäude

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

- Nach Möglichkeit Gespräch mit der Staatsministerin, dem Staatsminister, dem Staatssekretär oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

¹Seit dem Schuljahr 2015/16 sind auch Besuche von Schülergruppen am zweiten Dienstsitz des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in Nürnberg möglich.

²Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Schülergruppen aus dem nordbayerischen Raum.

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Engschalkinger Straße 12
81925 München
Fax : 0 89/21 86 – 21 80
E-Mail: Landeszentrale@stmuk.bayern.de

Weitere Informationen im Internet: <http://www.blz.bayern.de> unter: Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter/auszuschließender Zeitraum des Besuchs in München und ggf. bevorzugtes Ressort.

¹Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit maximal 33 Schülern melden.

²Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülerinnen und Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern genehmigt wird und organisiert werden kann.

³Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. ⁴Diese Einschränkung dient dazu, möglichst viele Bewerber zumindest einmal pro Schuljahr bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

⁵Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung Informationstag „Lernort Staatsregierung“ vom 10. August 2017 (KWMBI. S. 293, StAnz. Nr. 36) tritt mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI. 2018 S. 333)

2230.1.1.1.1.3-K

Angebote der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juli 2018, Az. LZ3-B3061.0/32

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

¹Der Bayerische Landtag leistet mit der pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. ²In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. ³Ziel des Landtagsbesuchs von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern.

Teilnehmerkreis

¹An dem Programm der pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab der 8. Jahrgangsstufe Mittelschule bzw. ab der 10. Jahrgangsstufe Realschule/Gymnasium/Berufliche Schulen etc.). ²Für Klassen aus Förderzentren und für Übergangsbzw. Berufsintegrationsklassen kann das Programm speziell abgestimmt werden.

³Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag auch für Studienseminare einen Besuchstermin an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

¹Die Vorbereitung des Landtagsbesuchs erfolgt an den Schulen. ²Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien, welche auch auf der Internetseite des Bayerischen Landtags (<http://www.bayern.landtag.de>) unter dem Menüpunkt „Info-Service – Angebote für Schulen“ abgerufen werden können. ³In seinem Internetauftritt informiert der Landtag zudem über Arbeitsweise und Aufgaben des bayerischen Parlaments und veröffentlicht aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten.

⁴Die Erfahrung zeigt, dass die Vor- und Nachbereitung an der Schule Grundlage für einen gewinnbringenden Landtagsbesuch ist. ⁵Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum zum Abschluss des Besuchs eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. ⁶Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch einer Plenar- oder Ausschusssitzung
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Mittagsimbiss

Anmeldung

Schulen richten ihre formlose schriftliche Anmeldung (E-Mail, Fax, Brief) bitte an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P III: Öffentlichkeitsarbeit, politische Bildung,
Besucherdienst
Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 0 89/41 26 – 23 36 oder 22 34
Fax: 0 89/41 26 – 17 67
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- Klassenstufe und Schülerzahl
- ggf. Angaben zum gewünschten Zeitraum des Landtagsbesuchs

¹Eine Schülergruppe soll die jeweilige Klassenstärke aus pädagogischen und organisatorischen Gründen nicht überschreiten; die maximale Teilnehmerzahl liegt im Regelfall bei 35 Personen. ²Bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich.

³Aufgrund der hohen Nachfrage wird eine frühzeitige Anmeldung empfohlen. ⁴Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. ⁵Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

⁶Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. ⁷Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

⁸Hinweise zur Bezuschussung der Fahrtkosten und weitere Informationen sind dem Merkblatt für den Besuch einer Schulklasse im Bayerischen Landtag zu entnehmen (<https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen>).

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“

¹Im Schuljahr 2018/19 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. ²Im Rahmen dieses ca. vier-einhalbstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Rolle der Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen. ³Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centurms für angewandte Politikforschung (C.A.P.) in München entwickelt.

⁴Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 12, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkundeunterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). ⁵Für Klassen aus Förderzentren und für Übergangs- bzw. Berufsintegrationsklassen kann das Planspiel speziell abgestimmt werden.

⁶Teilnehmen kann eine Schule mit mehreren Schulklassen aus einer Jahrgangsstufe (d. h. in der Regel mit etwa 65 Schülerinnen und Schülern; im Ausnahmefall auch mit größeren Gruppen).

⁷Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2017/18 eine Einladung erhalten haben, können für das Planspiel nicht berücksichtigt werden. ⁸Diese Einschränkung verfolgt das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des pädagogischen Angebots des Bayerischen Landtags auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

⁹In der Regel wird das Planspiel an den Schulen vor Ort durchgeführt. ¹⁰Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). ¹¹Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C.A.P. und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. ¹²Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. ¹³Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C.A.P. geleitet. ¹⁴Kosten für die Schule entstehen nicht. ¹⁵Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

¹⁶Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung. ¹⁷Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ vor. ¹⁸Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gleichmäßige Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Anmeldung

Schulen richten ihre formlose schriftliche Anmeldung (E-Mail, Fax, Brief) bitte an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P III: Öffentlichkeitsarbeit, politische Bildung,
Besucherdienst
Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 0 89/41 26 – 23 36 oder 22 34
Fax: 0 89/41 26 – 17 67
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon-/Fax-Nummer, E-Mail-Adresse
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Angaben zum gewünschten Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen

Zusätzliche Informationen

¹Bei der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) (Tel.: 0 89/21 80 – 13 45) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden. ²Hinweise sind zudem dem Merkblatt zum Planspiel „Der Landtag sind wir!“ zu entnehmen (<https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen>).

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung „Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

Landtag“ vom 10. August 2017 (KWMBI. S. 292, StAnz. Nr. 36) tritt mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI. 2018 S. 335)

2230.1.3-K

Schulversuch Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Französisch

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. August 2018, Az. III.1-BS4646-4b.66 510

Mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Französisch nach der Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durch:

1. Ziele und Inhalte

¹Im Schulversuch Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Französisch soll ein bilinguales Angebot entwickelt werden, das ein Lernen in zwei Sprachen unter Verwendung von Französisch als Arbeitssprache ermöglicht. ²Für geeignete Themen in verschiedenen Fächern werden entsprechende Unterrichtsmodule entwickelt.

³Der Schulversuch soll Erkenntnisse erbringen hinsichtlich des Kompetenzerwerbs der Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Französisch und Deutsch sowie in den Bereichen Sprachbewusstheit und fachliche Kompetenzen.

⁴Darüber hinaus sollen Erfahrungen gewonnen werden, wie die Schulentwicklung an jeder Schule eine erfolgreiche Einführung eines bilingualen Unterrichts unterstützen muss. ⁵Als Arbeitsschwerpunkte im Schulversuch werden festgelegt:

- Entwicklung und Erprobung eines Unterrichtskonzepts für einen bilingualen Unterricht (Deutsch/Französisch) in den Jahrgangsstufen 1 bis 4
- Entwicklung und Erprobung profilbildender Maßnahmen in der Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung zur Ausgestaltung eines Schulprofils Bilinguale Grundschule Französisch

2. Organisation

2.1 ¹Die Modellschulen bilden im Schuljahr 2018/2019 eine Klasse der Jahrgangsstufe 1 als bilinguale Klasse und führen diese in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 im Zuge des Aufwuchses eines bilingualen Zuges bis Jahrgangsstufe 4 fort. ²An den Modellschulen besteht in jeder Jahrgangsstufe neben der bilingualen Klasse mindestens eine weitere Klasse mit einem nicht bilingualen Angebot.

2.2 ¹Der Unterricht in den Modellklassen erfolgt auf der Basis der geltenden Stundentafel für die Grundschule und des LehrplanPLUS Grundschule. ²In den Jahrgangsstufen 3 und 4 kann das Fach Englisch durch Französisch ersetzt werden. ³In diesem Fall wird den Schülerinnen und Schülern der Besuch einer zweistündigen Arbeitsgemeinschaft Englisch oder eines entsprechenden Profilangebots im Ganztage ermöglicht. ⁴Wird der Englischunterricht gemäß Stundentafel beibehalten, sind zusätzlich zwei Pflichtwochenstunden Französisch einzurichten.

⁵Die bilinguale Klasse kann als Regel- oder als Ganztagsklasse gebildet werden.

2.3 ¹Die bilingualen Klassen sind Klassen im Sinne des Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz. ²Das Staatliche Schulamt, das die Aufsicht über die Schule ausübt, in deren Schulsprengel die Schülerinnen und Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, hat daher die Möglichkeit der Zuweisung. ³Neben der Voraussetzung eines freien Platzes in der bilingualen

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

Klasse ist im konkreten Einzelfall das Einvernehmen zwischen dem Staatlichen Schulamt und den Sachaufwandsträgern der abgebenden und der aufnehmenden Schule erforderlich.

2.4 ¹Die den bilingualen Unterricht erteilenden Lehrkräfte besitzen eine der folgenden Qualifikationen:

- Studium des Lehramts an Grundschulen und Nachweis von Französischkenntnissen mindestens auf dem Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (z. B. durch eine DALF-Prüfung)
- Studium des Lehramts an Grundschulen, ergänzt um die fremdsprachliche Qualifikation nach § 113 LPO I
- Studium des Lehramts an Grundschulen mit der Lehrbefähigung für das Fach Französisch (außerbayerischer Abschluss)
- Studium des Lehramts an Gymnasien oder Realschulen mit Fakultas Französisch inklusive Zweitqualifizierung für das Lehramt an Grundschulen

²Die Lehrkräfte werden vor Beginn ihrer Tätigkeit auf ihre Aufgaben vorbereitet und im weiteren Verlauf des Schulversuchs im Rahmen auch mehrtägiger Fortbildungen begleitet.

2.5 Jede am Schulversuch mitarbeitende Modellschule erhält für die zu leistende Entwicklungsarbeit für die Dauer des Schulversuchs zwei Anrechnungsstunden sowie von der Stiftung Bildungspakt Bayern einen Fortbildungs- und Vernetzungsetat.

3. Laufzeit

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2018/2019 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2021/2022.

4. Modellschulen

Folgende Schulen nehmen am Schulversuch teil:

	Schule	Adresse	Reg. bez.
1	Grundschule München an der Weißenseestraße	Weißenseestr. 45, 81539 München	Obb
2	Christian-Maar-Grundschule Schwabach	Galgengartenstr. 3 91126 Schwabach	Mfr
3	Grundschule Nürnberg Insel Schütt	Hintere Insel Schütt 5, 90403 Nürnberg	Mfr
4	Pestalozzi-Grundschule Erlangen	Pestalozzistr. 1, 91054 Erlangen	Mfr
5	Loschge-Grundschule Erlangen	Loschgestr. 10, 91054 Erlangen	Mfr
6	Elias-Holl-Grundschule Augsburg	Obere Jakobmauer 18, 86152 Augsburg	Schw

5. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation

¹Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Schulversuchs erfolgt durch Prof. Dr. Thorsten Piske, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. ²Die Modellschulen nehmen an der Evaluation teil.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI. 2018 S. 337)

Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. August 2018, Az. III.3-BS7040-4b.73 281

1. Nach Art. 60 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen unterstützen die Förderlehrerinnen und Förderlehrer den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Sie nehmen besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.
2. Am 10. September 2019 beginnt ein weiterer Lehrgang zur Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern.
3. Die Ausbildung richtet sich nach der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FöISO) vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 2038-3-4-9-1-UK). Sie umfasst eine dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst.

Die Abschlussprüfung am Staatsinstitut vermittelt die Befähigung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer.

4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zur Förderlehrerin bzw. zum Förderlehrer sind:
 - a) ein Mindestalter von 16 Jahren
 - b) der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
 - c) die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Förderlehrkraft
 - d) das Bestehen eines Eignungstests.

Über die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheidet ein Eignungstest am Staatsinstitut. Er hat Wettbewerbscharakter. Über die Termine und Inhalte informieren die Ausbildungsstellen.

Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit abhängig. Die Probezeit endet am 15. Februar 2020.

5. Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung geleistet, und zwar nach den für Schülerinnen bzw. Schüler von Berufsfachschulen festgelegten Sätzen.
6. An die Ausbildung am Staatsinstitut schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Er dauert zwei Jahre und schließt mit der Zweiten Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer ab, welche als Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes gilt. Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter an Seminarveranstaltungen teil.
7. Das Staatsministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass die Übernahme in den staatlichen Schuldienst nach Durchlaufen der Ausbildung am Staatsinstitut und des darauf folgenden zweijährigen Vorbereitungsdienstes nur nach Maßgabe des bestehenden Bedarfs und der jeweils gegebenen Planstellenlage möglich ist.

8. Die Ausbildung wird an zwei Ausbildungsorten durchgeführt:

- Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
- Abteilung I -
Geschwister-Scholl-Platz 3
95445 Bayreuth
- Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
- Abteilung II -
Heiliggeistgasse 1
85354 Freising

Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung bis spätestens 15. Dezember 2018 (Datum des Poststempels)

- **für die Ausbildung in Bayreuth**
an das
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
– Abteilung I –
Geschwister-Scholl-Platz 3
95445 Bayreuth
Tel. 0921 45499, Fax: 0921 41783
E-Mail: verwaltung@foerderlehrer.info
<http://www.foerderlehrer.info>
- **für die Ausbildung in Freising**
an das
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
– Abteilung II –
Heiliggeistgasse 1
85354 Freising
Tel. 08161 173570
Fax: 08161 40138484
E-Mail: staatsinstitut@foerderlehrer-freising.de
<http://www.foerderlehrer-freising.de>.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Lebenslauf (tabellarisch);
- b) Nachweis des unter Nr. 4 b genannten mittleren Schulabschlusses (amtlich beglaubigte Fotokopie bzw. Abschrift); wenn die erforderliche Schulbildung erst am Ende des laufenden Schuljahres abgeschlossen wird, ist der Bewerbung zunächst das letzte Zwischen- oder ggf. Jahreszeugnis beizufügen;
- c) ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (Belegart OE, nicht älter als sechs Monate), sofern sich der Studienbeginn am Staatsinstitut nicht unmittelbar an einen vorausgehenden Schulbesuch anschließt, sowie eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass nach ihrer/seiner Kenntnis gegen sie/ihn kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist;
- d) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr zur Zeit der Anmeldung noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten;
- e) bei deutschen Bewerberinnen und Bewerbern eine amtlich beglaubigte Ablichtung der Lichtbildseite des Personalausweises oder des Reisepasses;

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

- f) bei Bewerberinnen und Bewerbern, welche nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind,
- der Nachweis, dass sie Angehörige eines Staates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, sind oder
 - die amtliche Bestätigung, dass ein Einbürgerungsantrag gestellt ist.

In diesen Fällen ist erforderlichenfalls die Kenntnis der deutschen Sprache auf muttersprachlichem Niveau nachzuweisen;

- g) Rückporto (1,45 €) in Postwertzeichen.

Die Kosten für diese Unterlagen haben die Bewerberinnen und Bewerber zu tragen.

9. Für Unterbringung und Verpflegung haben die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer selbst zu sorgen.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(StAnz. Nr. 36/2018,
KWMBeibl. 2018 S. 209)

Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Mittelschulen, Förderschulen und Realschulen; Fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächern Werken/Technisches Zeichnen/Kommunikationstechnik/Kunsterziehung bzw. Sport

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. August 2018, Az. III.3-BS7032.3-4b.73 282

1. Fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächern Werken/Technisches Zeichnen/Kommunikationstechnik/Kunsterziehung bzw. Sport
 - 1.1 Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus beginnt im Schuljahr 2019/20 eine weitere Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern für Mittelschulen, Förderschulen und Realschulen. Die Ausbildung erfolgt gleichzeitig in den genannten Fächern. Alternativ zum Fach Kunsterziehung kann das Fach Sport gewählt werden. Die Ausbildung umfasst insgesamt vier Studienjahre. Nach drei Studienjahren werden die jeweiligen fachlichen Prüfungen abgeschlossen. Die Ausbildung richtet sich nach der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl. S. 436, BayRS 2038-3-4-8-7-K) in der jeweils geltenden Fassung.
 - 1.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer sind:
 - der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,
 - die gesundheitliche Eignung für den Beruf einer Fachlehrerin bzw. eines Fachlehrers,
 - das Bestehen eines Eignungstests.
 - 1.3 Der Eignungstest soll über die vorhandene fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers Aufschluss geben. Er findet an der Ausbildungsstätte statt, die die Bewerberin bzw. der Bewerber besuchen will. Für das Fach Sport ist ein zusätzlicher Eignungstest zu bestehen. Über die Termine und Inhalte informieren die Ausbildungsstätten.

Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit abhängig. Die Probezeit endet am 15. Februar 2020.

2. Die formlosen Bewerbungen um Zulassung zur Ausbildung sind
 - **für die Ausbildung in Augsburg**
an das
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
– Abteilung I –
Henisiusstraße 1
86152 Augsburg
Tel. 0821 2422790,
Fax: 0821 24227913
E-Mail: info@fachlehrer.org
<http://www.fachlehrer.org>
 - **für die Ausbildung in Bayreuth**
an das
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
– Abteilung V –
Geschwister-Scholl-Platz 3
95440 Bayreuth
Tel. 0921 41603,
Fax: 0921 741126
E-Mail: info@fachlehrer.de
<http://www.fachlehrer.de>

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

bis spätestens 17. Oktober 2018 zu richten. Spätere Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr entgegengenommen werden.

3. Die Ausbildung ist grundsätzlich förderungsfähig nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung, und zwar nach den für Schülerinnen bzw. Schüler an Berufsfachschulen festgelegten Sätzen.
4. Für Unterbringung und Verpflegung haben die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer selbst zu sorgen.
5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Übernahme in den staatlichen Schuldienst nach Durchlaufen der Ausbildung am Staatsinstitut und des darauf folgenden zweijährigen Vorbereitungsdienstes nur nach Maßgabe des bestehenden Bedarfs und der jeweils gegebenen Planstellenlage möglich ist.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(StAnz. Nr. 36/2018,
KWMBeibl. 2018 S. 211)

Bayerische Lehrkräfte (Landesprogrammlehrkräfte) für Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, Zentral- und Ostasiens ab dem Schuljahr 2019/20

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. August 2018, Az. V.10-BP4044.1/9/1

1. Vorhaben:

Der Freistaat Bayern entsendet in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – bayerische Lehrkräfte (Landesprogrammlehrkräfte) in die nachfolgend genannten Staaten:

Bosnien-Herzegowina
Bulgarien
China (Volksrepublik)
Estland
Lettland
Litauen
Kroatien
Mazedonien
Montenegro
Polen
Rumänien
Russische Föderation
Serbien
Slowakische Republik
Slowenien
Tschechische Republik
Ukraine
Ungarn

In besonders gelagerten Einzelfällen ist auch eine Entsendung in einzelne weitere, vornehmlich zentral- bzw. ostasiatische Staaten möglich.

Ziel der Entsendung ist es, die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den genannten Staaten zu festigen sowie zur Förderung von Deutsch in diesen Ländern beizutragen. Die entsandten Lehrkräfte sind zugleich „Botschafter“ des Freistaats Bayern und tragen zu einem positiven Eindruck von Bayern im Gastland bei.

Arbeitgeber der deutschen Lehrkräfte ist im Regelfall der Träger der jeweiligen ausländischen Bildungseinrichtung (Schule, Universität etc.). Die Lehrkräfte haben dabei die rechtliche Stellung einheimischer Arbeitnehmer. Der Dienstvertrag, den die Lehrkräfte erhalten, gilt zunächst für ein Schuljahr. Die Tätigkeit beginnt im September 2019 und kann bei Vorliegen der hierfür nötigen Voraussetzungen jahresweise auf insgesamt bis zu maximal sechs Jahre verlängert werden. Ungeachtet der jahresweisen Befristung der Sonderbeurlaubung für die Auslandstätigkeit sollten Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich die Bereitschaft haben, mindestens für drei Jahre im Ausland zu unterrichten.

2. Bewerberprofil:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen entweder Beamte auf Lebenszeit oder vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmersverhältnis sein. Bewerbungen können grundsätzlich höchstens bis einschließlich Statusamt A 14 bzw. Entgeltgruppe E 14 berücksichtigt werden. In beiden Fällen muss die Bewerberin bzw. der Bewerber eine mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung nach dem Erwerb der jeweiligen Lehramtsbefähigung an einer öffentlichen Schule der betreffenden Schulart aufweisen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber müssen sich im inländi-

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/18

schen Schuldienst bewährt haben. Die Tätigkeit als Landesprogrammlehrkraft kann nur in Vollzeit ausgeübt werden. Altershöchstgrenze für die Vermittlung ist das vollendete 61. Lebensjahr zum Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts.

Die Beherrschung der jeweiligen Landessprache ist nicht Voraussetzung für eine Vermittlung. Bewerber sollten aber bereit sein, sich innerhalb kurzer Zeit Grundkenntnisse in der Sprache ihres Gastlandes anzueignen und sich allgemein in die soziokulturellen Gegebenheiten des Gastlandes einzufügen.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einer bzw. einem Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Zweitbeurlaubung:

Die Lehrkraft muss zwischen ihrer Rückkehr von einem erstmaligen Auslandseinsatz und einer erneuten Tätigkeit im Ausland mindestens drei Jahre im innerdeutschen Schuldienst tätig gewesen sein. Zum Bewerbungszeitpunkt muss sie mindestens zwei Jahre im inländischen Schuldienst unterrichtet haben.

Die Lehrtätigkeit in den Gastländern konzentriert sich auf Schulen und Sprachzentren, in denen Deutsch als Fremdsprache im jeweiligen heimischen Schulsystem verankert ist und an denen das Deutsche Sprachdiplom I oder II der Kultusministerkonferenz der Länder (DSD I oder II) abgenommen wird. Vereinzelt werden Landesprogrammlehrkräfte an den nationalen Lehrerfortbildungszentren und Universitäten eingesetzt. Deshalb werden insbesondere Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Deutsch (bzw. Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache) oder für mindestens eine moderne Fremdsprache (jeweils mit beliebigem weiteren Fach bzw. beliebigen weiteren Fächern) und Lehrkräfte mit Erfahrung als Multiplikator in der örtlichen oder regionalen Lehreraus- und Lehrerfortbildung gesucht.

In Betracht kommen grundsätzlich Lehrkräfte aller Schularten. Auf Grund der Fokussierung des Entsendeprogramms auf DSD-II-Schulen werden jedoch bevorzugt Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II gesucht.

Einschränkung für Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis:

Auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen in der Tschechischen Republik können Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis dort nicht eingesetzt werden.

3. Finanzielle Regelung:

Die staatlichen Lehrkräfte werden unter Fortgewährung der Leistungen des Freistaats Bayern aus dem inländischen Schuldienst beurlaubt.

Der jeweilige Arbeitgeber im Gastland gewährt in Einzelfällen zusätzlich ein ortsübliches Lehrergehalt oder bemüht sich, eine Wohnung, die dem dortigen Lebensstandard entspricht, zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln. Das Auswärtige Amt gewährt in der Regel eine pauschalisierte Umzugskostenvergütung.

Weitere Modalitäten (gebührenfreie Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, abgaben- und gebührenfreie Einfuhr von Umzugsgut, Kraftfahrzeug etc.) werden gesondert geregelt.

Bewerbungen von Lehrkräften, die nicht im staatlichen Schuldienst tätig sind, können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn gewährleistet ist, dass der jeweilige Schulträger die im Zusammenhang mit der Entsendung anfallenden Kosten und Lasten vollständig übernimmt.

4. Verfahren:

Interessierte Lehrkräfte richten ihre formlose Bewerbung bis **spätestens 10. Dezember 2018 (Eingang im Staatsministerium) auf dem Dienstweg** (d. h. bei Grundschulen und Mittelschulen über das Staatliche Schulamt und die Regierung) an das

Bayerische Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Referat V.10
80327 München.

Grundschul- und Mittelschullehrkräfte, Förderschullehrkräfte sowie Lehrkräfte an beruflichen Schulen (mit Ausnahme der Fachoberschulen und Berufsoberschulen) senden bitte zusätzlich eine Kopie ihrer Bewerbung vorab an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Referat V.10. Die vorgesetzte Behörde gibt eine Stellungnahme zu der Bewerbung ab.

Das Bewerbungsschreiben sollte enthalten:

- Wohnort, Alter, Familienstand,
- Lehramt und Fächerverbindung,
- Unterrichts- und Berufserfahrung in Deutsch als Fremd-, Mutter- oder Zweitsprache,
- Erfahrungen in der Lehreraus- und -fortbildung,
- Hinweise auf eine Tätigkeit im Ausland sowie
- Ortswünsche und
- Beweggründe für die Meldung.

Bei der Angabe potenzieller Einsatzländer erhöhen sich die Vermittlungschancen durch die Bereitschaft zur Flexibilität. Das Staatsministerium empfiehlt, mehrere Länder bzw. Ländergruppen (ggf. mit Angabe von Prioritäten) zu nennen.

Die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden voraussichtlich im Juni 2019 in einem Seminar des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Wie die Rückmeldungen gegenwärtiger sowie ehemaliger Landesprogrammlehrkräfte zeigen, stellen die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Gastländern zwar eine große Herausforderung dar. Andererseits erwartet die Landesprogrammlehrkräfte auf Grund der großen Lernbereitschaft und des hohen Motivationsgrades der Schülerinnen und Schüler ein pädagogisches Arbeitsfeld, in dem noch echte Pionierarbeit geleistet werden kann.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBeibl. 2018 S. 212)

Ausschreibung des Schulinnovationspreises isi digital 2019

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. August 2018, Az. IV.12-BS4640-6a.66512

Die Stiftung Bildungspakt Bayern schreibt im Schuljahr 2018/2019 in der Nachfolge des bisherigen Schulinnovationspreises i.s.i. zum ersten Mal den Schulwettbewerb isi digital aus.

1. Ziele

Mit dem isi digital werden das Engagement und besondere Leistungen bayerischer Schulen in Zeiten der digitalen Transformation gewürdigt und einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Ausgezeichnet werden Schulen, die neue Wege gehen, um Unterricht und Schulorganisation mit digitalen Medien zu gestalten.

Im Mittelpunkt stehen neben dem zielführenden Einsatz digitaler Medien im Fachunterricht vor allem die Vermittlung von Medienkompetenz sowie die Wertebildung in der digitalen Welt. Veränderungen im Lernen und Lehren unter den Bedingungen von Digitalität werden an den vier Entwicklungsfeldern Informationskompetenz, Individualisierung, Kooperation und Kreativität sichtbar. Wichtig ist die Einbettung der Maßnahmen in einen systematischen Schulentwicklungsprozess, um Qualität und Nachhaltigkeit zu sichern.

2. Veranstalter

Mit dem isi digital will die Stiftung Bildungspakt Bayern gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. Schulgemeinschaften für ihr herausragendes Engagement zum Wohle der Schülerinnen und Schüler die verdiente Anerkennung verleihen.

3. Organisation

Der isi digital wird jährlich landesweit ausgeschrieben und pro Schulart verliehen. Im Schuljahr 2018/2019 richtet er sich an die Schularten Realschule, Gymnasium sowie Berufliche Schulen, im darauffolgenden Schuljahr an Grundschule, Mittelschule und Förderschule. Neben attraktiven Preisgeldern bietet die Aufnahme der Preisträgerschulen in das „Netzwerk isi digital“ der Stiftung Bildungspakt Bayern einen besonderen zusätzlichen Anreiz.

Alle an der Wettbewerbsrunde 2019 teilnahmeberechtigten Schulen erhalten rechtzeitig eine Informationsbroschüre zum Wettbewerb. Weitere Informationen sowie die Bewerbungsformulare finden sich unter www.bildungspakt-bayern.de.

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Stefan G r a f
Ministerialdirigent

(StAnz. Nr. 36/2018,
KWMBeibl. 2018 S. 214)

Hinweise auf Bekanntmachungen

2236.2.2-K

Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO); hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Juni 2018
Az. VI.7-BS9422-7b.16 234

Walter G r e m m
Ministerialdirigent

(KWMBI. 2018 S. 259)

Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2018/2019

vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 552)

München, den 19. Juni 2018

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bernd S i b l e r
Staatsminister

(KWMBI. 2018 S. 298)

Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung und der Bayerischen Schulordnung

vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 634)

München, den 10. Juli 2018

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bernd S i b l e r
Staatsminister

(KWMBI. 2018 S. 314)

Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung

vom 19. Juli 2018 (GVBl. S. 654)

München, den 19. Juli 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Bernd S i b l e r
Staatsminister

(KWMBI. 2018 S. 328)

**Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungs-
gesetzes**

(KWMBI. 2018 S. 332)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Bezirksverband Unterfranken – Haus- und Straßensammlung 2018

Der Landesverband Bayern im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. veranstaltet von **Freitag, 19. Oktober, bis einschließlich Sonntag, 4. November**, seine diesjährige **Haus- und Straßensammlung**.

Der Volksbund ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Er betreibt als einziger Kriegsgräberdienst der Welt eigene Jugendbegegnungs- und Bildungsstätten sowie eine umfangreiche, internationale, außerschulische und schulische Jugendarbeit. Mehr als 537.000 junge Menschen aus ganz Europa haben seit 1953 an den von den Landesverbänden des Volksbundes organisierten Workcamps, Arbeitseinsätzen und Jugendprojekten teilgenommen.

Anlässlich des Gedenkens an die Ereignisse des Ersten Weltkrieges vor 100 Jahren bietet der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge unter www.100-Jahre-Erster-Weltkrieg.eu eine Internet-Plattform mit Zugriff auf „Gräbersuche Online“ an, um nach Gefallenen des Ersten und Zweiten Weltkrieges zu suchen und um diese Recherchen in geplante Projekte einfließen zu lassen. Erweitert wird dieses Thema durch die App „Lost Generation“, in der fünf junge Menschen ihre Erlebnisse während des Ersten Weltkrieges erzählen.

Im Internet können sich Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler unter www.volksbund.de über Veranstaltungen wie Jugendlager, Schülerprojekte, Jugendbegegnungen, Preisausschreiben, Texte zum Volkstrauertag, Reisen und mehr informieren und auch die pädagogischen Handreichungen herunterladen.

Die Kultusminister treten mit Beschluss vom 27. April 2006 dafür ein, „dass die Schulen auch weiterhin an den Aufgaben des Volksbundes mitwirken und damit eine nachhaltige Erziehung zum Frieden fördern“.

Der Bezirksverband Unterfranken bittet deshalb die Schulleitungen, für diese Aktion bei der Lehrerschaft und bei den Elternvertretungen zu werben. Die Schülerinnen und Schüler werden eingeladen, sich aktiv an der Sammlung zu beteiligen.

Zudem ruft der Bezirksverband Unterfranken Lehrer und Lehrerinnen, Schüler und Schülerinnen sowie die Eltern auf, sich an der Aktion „Lichter für den Frieden“ zu beteiligen. Die herbstliche Aktion ist eine Besonderheit der Kriegsgräberfürsorge in Bayern. Informationsmaterial dazu ist den Schulen in Unterfranken zu Schuljahresbeginn zugegangen.

Dafür herzlichen Dank!

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident von Unterfranken
Bezirksvorsitzender

Weitere Informationen finden Sie unter www.volksbund.de Fragen und Anregungen nimmt der Bezirksverband Unterfranken unter bv-unterfranken@volksbund.de, Telefon 0931/52122 oder Fax 0931/573026 entgegen.

Erntedank auf dem Bauernhof

Bauernhöfe laden Schulklassen ein – Fahrtkostenzuschuss zu gewinnen!

Endlich darf geerntet werden! In der Erntesaison fallen allerlei Arbeiten bei den Landwirten an, bis die Ernte vollständig eingefahren ist. Eine reiche Ernte ist allerdings keine Selbstverständlichkeit. Aus diesem Grund feiern die Landwirte in jedem Jahr das Erntedankfest und bedanken sich für die Gaben der Natur.

Für Kinder ist es hingegen zunehmend schwieriger, das traditionelle Fest zu verstehen. Unsere Supermarktregale sind zu jeder Zeit prall gefüllt. Da ist es schwer nachzuvollziehen, dass eine reiche Ernte viel Arbeit bedeutet und die Landwirte außerdem stark von unterschiedlichen Faktoren, wie z. B. dem Wettergeschehen, abhängig sind.

Daher öffnen die am Programm „Erlebnis Bauernhof“ teilnehmenden Betriebe aus Ober- und Unterfranken vom 24. September bis 5. Oktober 2018 ihre Hoftore. In den Aktionswochen zum Thema „Erntedankfest auf dem Bauernhof“ erleben Schulkinder hautnah, was Erntedank bedeutet und wo genau unser Essen herkommt. Schülerinnen und Schüler der 2., 3. und 4. Grundschulklassen, alle Übergangsklassen sowie alle Jahrgangsstufen der Förderschulklassen sind zu einem erlebnispädagogischen Vormittagsprogramm auf die landwirtschaftlichen Betriebe eingeladen.

Der erstmalige Besuch auf dem Bauernhof ist für die Klassen kostenfrei. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übernimmt die Kosten, sofern die Klasse bisher noch nicht am Programm „Erlebnis Bauernhof“ teilgenommen hat.

Schnelligkeit lohnt sich ebenfalls: Für jeden unterfränkischen Landkreis wird jeweils ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von maximal 50,- € (nur in Höhe der real entstandenen Fahrtkosten) ausgelobt. Die Klasse, die sich am schnellsten bei einem teilnehmenden Betrieb und zusätzlich bei Dr. Anne Hollmann vom AELF Würzburg anmeldet, erhält den Zuschuss. Von Dr. Anne Hollmann (0931 7904-839, anne.hollmann@aelf-wu.bayern.de) erfahren Sie außerdem, ob Sie und Ihre Klasse zu den glücklichen Gewinnern gehören.

Anmeldungen zum Programm „Erlebnis Bauernhof“ sowie weitere Auskünfte zu den teilnehmenden Bauernhöfen und den jeweiligen Angeboten finden Lehrkräfte unter www.erlebnis-bauernhof.bayern.de

Ausschreibung der Stelle einer Grundschulleitung für den Standort in Kahl des Christlichen Schulvereins Hanau und Kahl e. V.

Für unseren Standort in Kahl (Grundschule) suchen wir zum Schuljahr 2018/2019 eine(n) vom Glauben an Jesus Christus geprägte(n)

Grundschulleitung

Wenn Sie gerne in einem harmonischen und jungen Team arbeiten, mit Freude an der Fortentwicklung unserer Schule gestalterisch mitwirken möchten und Sie das Ziel haben, die Schüler fachlich und pädagogisch zu fördern, sowie die Mitarbeiter zu unterstützen und zu führen und ihnen engagiert den christlichen Glauben vorzuleben, würden wir uns über Ihre Anfrage oder Bewerbungsunterlagen freuen!

Wir bieten Ihnen

- Gestaltungsspielraum für ihre pädagogischen Ideen
- kreative Arbeitsatmosphäre

Richten Sie Ihre Anfragen bzw. Ihre ausführliche Bewerbung (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse über beide Staatsexamen, Darstellung Ihres geistlichen Werdegangs) **bis spätestens 02.11.2018** an:

Christlicher Schulverein Hanau und Kahl e.V.

z. Hd. Herrn Klaus Käfer

Freigerichter Str. 12, 63796 Kahl

Telefon: 06188 / 99389-120

Telefax: 06188 / 99389-110

www.pgs-kahl.de

kkaefer@pgs-kahl.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 9/2018)

Evaluation und Feedback (Bönsch) – Man kann nicht kein Feedback geben (Nix) – Mit Sachtexten arbeiten (Wild/Schilcher) – Aufgaben für das Lerntagebuch (Freund/Silberhorn) – How to work with wordbanks (Vatter/Vatter) – Karl Marx (Mensch) – Hühner für Afrika (Grünkorn/Bauhofer) – Portfolio zur Radionaktivität (Kern) – Die Farbe gibt den Ton an (Mann) – Die App »Kahoot!« (Winzig) – Lernen sichtbar machen durch Feedback (Wilkening) – Informationen und Bücher

Schulrecht

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 15. August 2018, Aktualisierungslieferung Nr. 228, Art.-Nr. 66190228, 114,46 €

Kurz vor Ende der Legislaturperiode hat der bayerische Gesetzgeber eine Reihe wichtiger Gesetze z. T. in mehreren Gesetzen kurz nacheinander geändert. Wie vor Landtagswahlen üblich kam es dabei auch diesmal zu umfangreichen Änderungen, die allerdings zum Teil auch der Datenschutzgrundverordnung geschuldet sind. Aktualisiert werden mit dieser Lieferung das Bayerische Beamtengesetz und das Bayerische Besoldungsgesetz. Im Kommentarteil werden die Erläuterungen des Personalaktenrechts mit Art. 103 und Art. 104 BayBG fortgeführt, die im Hinblick auf die DS-GVO angepasst wurden. Frau Mehre stellt in Art. 39 LlbG die Neuregelungen beim sonstigen Qualifikationserwerb dar, die es grundsätzlich erlauben, Informatikerinnen und Informatiker ohne weitere Beschäftigungszeit sofort nach Studienabschluss zu verbeamten. Der Gesetzgeber hofft damit der Praxis im Wettbewerb um diese raren Arbeitskräfte ein schlagkräftiges Argument an die Hand zu geben.

Sonstiges

Müller Andreas

Schonen schadet. Wie wir heute unsere Kinder verziehen.

hep Verlag, Berlin, www.hep-verlag.de, 1. Auflage 2018, 142 Seiten, broschiert, zahlreiche Abbildungen und Grafiken, ISBN 978-3-0355-1088-1, 19,00 €

„Kinder zu schonen, heißt letztlich, ihnen zu schaden.“ Dies ist die Kernaussage in Andreas Müllers aktuellem Buch. Kritisch, ja geradezu leidenschaftlich argumentiert der Autor gegen jene Verwöhnkultur, die sich sukzessive in das gesellschaftlich etablierte Erziehungsverständnis eingeschlichen hat und inzwischen einen gewissen Mainstream repräsentiert.

Anhand einer Fülle von Beispielen aus den unterschiedlichsten Lebensbereichen Heranwachsender beschreibt Müller entsprechende Szenarien und erläutert deren Problematik für die Entwicklung vor allem der Selbstwirksamkeit der nächsten Generation(en).

Dabei greift er mit Bezug auf einschlägige Statistiken u.a. Themen wie Bewegungsarmut, Fettsucht, Trägheit, Internetverhalten, die Überwachung durch Helikoptereltern einerseits sowie soziale Vereinamung andererseits und immer wieder die Nachgiebigkeit Erziehender als Grundproblem auf. Überzeugend macht er deutlich, dass erzieherische Inkonsequenz und zu viel Schonung jene für das Leben so wichtigen Erfahrungen des Umgangs mit Widerständen und den Aufbau von Frustrationstoleranz behindern. Das führt letztendlich in eine erlernte Hilflosigkeit.

Sein Gegenmittel: Konsequenz und transparent erziehen, Grenzen setzen und Mut zum Nein sagen, aber auch Freiräume eröffnen für Lebenserfahrungen jenseits der „pädagogisch überwachten“ Areale.

Viele der Argumente sind bekannt und jeder, der mit Erziehung befasst ist, dürfte sich irgendwo wiederfinden. Nicht zuletzt deshalb ist die Lektüre des Buches für Erziehende, insbesondere auch für Eltern, sehr empfehlenswert.

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de